

heblichen Arbeitersparnis führt, in all den Fällen nämlich, in denen niemand ein rechtliches Interesse an der Feststellung einer früheren Todeszeit hat.

Diese Arbeitersparnis beschränkt sich nicht auf das eigentliche Todesklärungsverfahren. In unzähligen Fällen ist in den Jahren seit Kriegsausbruch ein Vermittler, der ja doch bisher gemäß § 10 VerschGes. als noch lebend galt, in Erbscheinen nach dritten Personen als Erbe oder Miterbe bezeichnet oder ist im Grundbuch eingetragen worden; in ebenso unzähligen Fällen ist er im Geburtsregister als Vater der von seiner Ehefrau geborenen Kinder angegeben worden. In der Mehrzahl dieser Fälle wäre bei einer Beibehaltung der bisherigen Regelung (Feststellung der Todeszeit auf den Zeitpunkt des Vermittlersterbens nach § 9 Abs. 3 VerschGes.) der Erbschein einzuziehen, das Grundbuch oder Geburtsregister zu berichtigen u. dgl. Die Notwendigkeit dieser Arbeit wird durch die Neuregelung auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen ein rechtliches Interesse an der Feststellung einer früheren Todeszeit besteht. Will also die Ehefrau des nunmehr für tot Erklärten den Erzeuger des während der Verschollenheit des Ehemannes geborenen und als dessen ehelicher Abkömmling geltenden Kindes heiraten und erreichen, daß das Kind durch diese Ehe legitimiert wird, so wird sie das Verfahren nach § 2 der VO vom

23. Juli 1949 einzuschlagen und die Feststellung einer früheren Todeszeit zu beantragen haben; dieses Verfahren ersetzt also die Ehelichkeitsanfechtung, die der für tot Erklärte nicht mehr durchführen kann und die auch der Staatsanwalt im allgemeinen nicht durchführen wird. Die gleiche Notwendigkeit der Feststellung einer früheren Todeszeit wird da auftreten, wo sich eine Erbfolge verändert, je nachdem wann der Verschollene tatsächlich gestorben ist.

Die Verordnung gibt weiter die Möglichkeit, an Stelle der Veröffentlichung des Aufgebots und der Todeserklärung in einer Tageszeitung die Bekanntmachung lediglich durch Aushang stattfinden zu lassen, womit eine weitere Vereinfachung des Verfahrens erzielt wird. Um gleichwohl sicherzustellen, daß der — unvermeidliche — Prozentsatz unrichtiger Todeserklärungen so klein wie möglich gehalten wird, schaltet die Verordnung den amtlichen Suchdienst in der aus § 5 näher ersichtlichen Weise in das Verfahren ein. Erwähnenswert ist schließlich, daß die Verordnung zwischen dem oft geäußerten Wunsch, das Verfahren gebührenfrei zu gestalten und den entgegengesetzten fiskalischen Notwendigkeiten einen Mittelweg gefunden hat; danach ist das Verfahren gebührenfrei, wenn das Bruttoeinkommen des Antragstellers monatlich 400 DM und der Wert des Nachlasses 2000 DM nicht übersteigt.

III.

Die in einem früheren Artikel⁶⁾ als bedeutsamste Rechtssetzung der Zone gekennzeichnete Gesetzgebung auf dem Gebiete des Eheprozesses ist durch die

1. **Verordnung zur Durchführung der Verordnung betreffend die Übertragung von familienrechtlichen Streitigkeiten in die Zuständigkeit der Amtsgerichte vom 17. Mai 1949 (ZVOBl. S. 325)** ergänzt und näher ausgearbeitet worden. Schon in jenem Artikel war angedeutet worden⁷⁾, daß es die Struktur des neuen Verfahrens erfordere, den Sühnetermin im Falle des Nichtzustandekommens einer Einigung für die Vorbereitung der Verhandlung nutzbar zu machen. Bei den vor dem Erlaß der Verordnung durchgeführten Beratungen der Deutschen Justizverwaltung mit den Justizministerien der Länder führte die konsequente Durcharbeitung dieses Gedankens zu dem Ergebnis, daß es erforderlich sei, die Vorbereitung der Verhandlung zu einem besonderen, gesetzlich festzulegenden Stadium des Verfahrens zu machen, in dem das bisherige Sühnverfahren aufzugehen habe. Diesem neuen „Vorbereitenden Verfahren“ ist im Abschnitt I der Durchführungsverordnung Gestalt verliehen worden. Danach kommt ein besonderes Sühnverfahren in Wegfall⁸⁾;

6) Nathan, Die Übertragung der Ehesachen an die Amtsgerichte, NJ 1949, S. 25 ff.

7) a.a.O., S. 29.

8) Gebührenrechtlich hat das zur Folge, daß die besondere Gebühr des § 37 RAGO entfällt; die dem Rechtsanwalt zustehende Gebühr für das Sühnverfahren wird nunmehr durch die Prozeßgebühr abgegolten, die auch dann zur Hebung gelangt, wenn der Sühnversuch erfolgreich ist.

der Sühnversuch ist in Zukunft der erste Akt des vorbereitenden Termins. Im Falle seiner Erfolglosigkeit folgen ihm die Vorbereitungsmaßnahmen gemäß den §§ 1 bis 6 der Durchführungsverordnung. Im Interesse der Konzentrierung und Beschleunigung des Eheverfahrens kann in diesem Termin in zwei Fällen über das Gebiet der eigentlichen Vorbereitung hinausgegangen werden: einmal kann, falls der Kläger nicht erschienen und nicht vertreten ist, auf Antrag des Beklagten Versäumnisurteil auf Klageabweisung gegen ihn ergehen; sodann kann, falls eine weitere Vorbereitung nicht erforderlich und auf Zuziehung von Schöffen verzichtet worden ist, auf Antrag der Parteien sofort in die streitige Verhandlung übergegangen werden. Diese Vorschrift bietet also die Möglichkeit, gegebenenfalls schon im ersten, ursprünglich nur zur Vorbereitung gedachten Termin zu einem Urteil in der Sache zu gelangen.

Gleichzeitig ist der vorbereitende Termin auch der Zeitpunkt, mit dem die zur Vermeidung einer Verschleppung erforderliche zeitliche Begrenzung des Antrags auf Schöffenzuziehung verknüpft wird: die Partei hat den Vorsitzenden im vorbereitenden Termin kennengelemt und kann sich nunmehr entscheiden, ob sie eine Erweiterung des Gerichts für wünschenswert hält; die ihr hierfür zugewilligte Überlegungsfrist von zwei Wochen ist angemessen. Damit wird verhindert, daß etwa durch den Antrag auf Schöffenzuziehung in einem späten Stadium des Prozesses eine Verzögerung des Verfahrens eintritt.

Wird der vorbereitende Termin sachgemäß durchgeführt und nach seinem Abschluß alles Erforderliche zur weiteren Vorbereitung gemäß § 272 b ZPO getan — wobei die Durchführungsverordnung die Befugnisse nach § 272 b noch insofern erweitert, als der Vorsitzende auch bereits Zeugenvernehmungen in den Fällen durchführen kann, in denen der Zeuge voraussichtlich zur Verhandlung nicht erscheinen wird —, so ist damit die Grundlage für die Möglichkeit gegeben, den Prozeß im Regelfalle in einem Verhandlungstermin abzuschließen.

Da im Falle der Verbindung von Nebenansprüchen mit dem eigentlichen Eheprozeß die Frage der Zulässigkeit der jeweiligen Rechtsmittel nicht ganz einfach zu lösen ist, schreibt die Durchführungsverordnung für das Urteil eine ausdrückliche Rechtsmittelbelehrung vor, wie sie übrigens in einigen Ländern der Zone auf Grund von Anordnungen der Justizverwaltung schon bisher üblich war.

Weiter sind die gebührenrechtlichen Vorschriften der Verordnung von erheblicher Bedeutung. Danach ist hinsichtlich des Streitwerts für Ehesachen zu dem vor dem 20.12.1928 geltenden Rechtszustand zurückgekehrt worden, wonach bei der Streitwertfestsetzung bis zu 500 DM hinuntergegangen werden kann. Diese Regelung war um so mehr erforderlich, als bei der neuartigen Klageverbindungsmöglichkeit aus fiskalischen Gründen eine Anwendung des § 11 Abs. 2 GKG — Maßgeblichkeit eines von mehreren verbundenen Ansprüchen für die Kostenberechnung — nicht zu vertreten war und bei der demgemäß vorzunehmenden Zusammenrechnung sämtlicher Ansprüche sich ein für die Parteien oft nicht tragbarer Streitwert ergeben hätte, wenn der Wert der Ehesache in jedem Fall auf 2000 DM hätte festgesetzt werden müssen.

Schließlich sei die Überleitungsvorschrift des § 14 der VO erwähnt, welche erforderlich war, nachdem sich herausgestellt hatte, daß die Anwendung des § 5 Abs. 2 der VO vom 21.12.1948 in den meisten Ländern zu einer schwerwiegenden Verstopfung der Amtsgerichte mit den an den Landgerichten schwebenden Resten führen würde. Von der Ermächtigung des § 14 haben alle Länder der Zone außer Mecklenburg Gebrauch gemacht, und zwar im allgemeinen in der Form, daß jene Reste beim Amtsgericht am Sitze des Landgerichts konzentriert und dort nach den bisherigen Verfahrensvorschriften aufgearbeitet werden; durch verwaltungsmäßige Anordnung ist dabei im allgemeinen sichergestellt worden, daß die Aufarbeitung von dem bisher mit der Sache befaßten Richter vorgenommen wird. Praktisch wird insoweit das neue Eheverfahren also nur für diejenigen Sachen zur Anwendung kommen, die nach dem 1. 7. 1949 anhängig geworden sind.